

Stimmrechtsbescheinigung für Unterschriften zu Volksinitiativen in Zeiten der Covid-19-Epidemie

Während einer begrenzten Zeit können bei der Bundeskanzlei Unterschriftenlisten auch ohne Stimmrechtsbescheinigung eingereicht werden. Diese Ausnahmeregelung gilt für Volksinitiativen, die bei der Bundeskanzlei zwischen dem 13. Mai 2021 und dem 30. November 2021 eingereicht werden.

